

AGB und Merkblätter – Dienstleistung/ Hardware Aufzugsnotruf

Allgemeine Bedingungen für das Vertragsverhältnis

Teil A – Allgemeine Geschäftsbedingungen

A.ILeistungsbeschreibung

A.II Verkaufs- und Lieferbedingungen

A.III.....Mietbedingungen

A.IVInstallationshinweise für technische Anlagen

Teil B - Merkblätter

B.I Merkblatt Bosch Communication Center

B.IIMerkblatt Intervention

B.III Merkblatt zum Ausfüllen des Maßnahmenplanes

B.IV Schutzvertrag - Elektronik-Versicherung



Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

die Vertragsunterlagen bilden die Grundlage für unser gemeinsames
Vertragsverhältnis.

Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Auftragsumfang ergibt sich aus dem
Bestellformular in Verbindung mit dem Produktkatalog und unserer
Auftragsbestätigung.

Allgemeine Bedingungen für das Vertragsverhältnis – Stand 01.09.2009

Abschnitt	Inhalt
I	Allgemeine Hinweise
II	Hinweise für die Aufschaltung zum Bosch Communication Center (BCC)
III	Installationshinweise

Dies sind wichtige Vertragsunterlagen!

I Allgemeine Hinweise

Ihr Partner

Bosch Sicherheitssysteme GmbH – Produktbereich Bosch Communication Center, Lahnstr. 34-40, 60326 Frankfurt am Main

Falls Sie eine Elektronik-Versicherung wünschen:

Württembergische und Badische Versicherungs-AG (Wüba), Postfach 3810, 74028 Heilbronn

Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind das unterschriebene Bestellformular, unsere Auftragsbestätigung, die AGB sowie die dazugehörigen Merkblätter.

Bei Versicherungsschutz gelten zusätzlich die Elektronik-Versicherungsbedingungen.

Preise, Mehrwertsteuer

Die Preise entnehmen Sie bitte der gültigen Preisliste im Produktkatalog.

Einrichtungskosten des Netzes (z.B. fehlende Querverbindungen) sowie Entgelte für die Übertragungswege und eventuelle Erschwernisse des Auftragsvolumens nicht schwachstromtechnischer Art (z.B. Bereitstellung eines 230 Volt Anschlusses) sind in den genannten Preisen nicht enthalten. Daraus entstehende Mehrkosten werden wir Ihnen zusätzlich in Rechnung stellen.

Alle Entgelte berechnen wir zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Bitte beachten Sie, dass die angebotene Leistung nicht unter § 35a EStG – Haushaltsnahe Dienstleistungen – fällt. Sie können die Kosten für Arbeitslohn und die damit verbundenen Arbeitskosten gemäß § 35a EStG im Falle einer Neuinstallation einer Übertragungseinrichtung für Personennotruf geltend machen.

Leistungen Bosch

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.



Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Notrufübertragung und läuft – gerechnet ab dem der Herstellung der Betriebsbereitschaft folgenden Kalendermonat – für den vereinbarten Zeitraum. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Kalenderjahr. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt werden.



II Hinweise für die Aufschaltung zum BCC

Maßnahmenplan

Ergänzender Bestandteil des Vertrages ist der beim BCC hinterlegte Maßnahmenplan. In diesem sind die im Alarmfall zu ergreifenden Einzelmaßnahmen einschließlich der zu benachrichtigenden Personen genannt. Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrages ist, dass ein vollständiger und unterschriebener Maßnahmenplan vorliegt.

Sollten sich durch den Wechsel von Mitarbeitern Änderungen ergeben, die den zu benachrichtigenden Personenkreis oder die vereinbarten Maßnahmen betreffen, so teilen Sie uns diese bitte möglichst umgehend schriftlich mit, damit entsprechende Änderungen im Leitstellenrechner programmiert werden können. Bosch Sicherheitssysteme haftet nicht für Schäden, die auf überholte oder fehlerhafte Informationen zurückzuführen sind.

Bitte beachten Sie hierzu ebenfalls das Merkblatt BCC.

Routinemeldung

Mit Inkrafttreten des Dienstleistungsvertrages wird das Aufzugsnotrufsystem zum BCC aufgeschaltet. Sollte die Aufschaltung auf ausdrücklichen Kundenwunsch ohne die Einrichtung einer Routineüberwachung erfolgen, besteht bei Ausfall des Notrufsystems (Gründe z.B. Störung des Telefonanschlusses, technischer Defekt) seitens des BCC keine Möglichkeit dies über den fehlenden Routineruf rechtzeitig zu erkennen und zu melden.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir für Störungen und Schäden gleich welcher Art nur dann verantwortlich sind, wenn diese im Einzelfall nachweislich durch uns schuldhaft verursacht wurden.

Haftung Meldungseingang

Meldungen aus dem Notrufsystem können über vielfältige Wege zum BCC geleitet werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir erst ab Meldungseingang im Alarmempfangssystem des BCC haften.



Intervention

Die vereinbarte Intervention erfolgt durch unsere Vertragspartner für „Personelle Sicherheitsleistung“. Sie kann erst durchgeführt werden, wenn die durch unseren Vertragspartner angefertigte Alarmkarte vorliegt. Zusätzlich müssen die Objektschlüssel gegen Quittung übergeben werden. Einsatzstunden werden Ihnen nach Aufwand pro angefangene Stunde zu unseren gültigen Listenpreisen berechnet.

Hierzu beachten Sie bitte ebenfalls das Merkblatt Intervention.



III Installationshinweise

Lieferfristen

Lieferfristen sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich durch uns schriftlich bestätigt werden.

Apparaturen verschiedener Hersteller

Sofern Sie Apparaturen verschiedener Hersteller zu einem Gesamtsystem zusammen fügen, (z.B. Amphitec Notrufgerät mit Safeline GSM Line), übernehmen wir keine Gewähr für die reibungslose Funktion der von uns gelieferten Apparaturen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

GSM Netz

Bei der Bestellungen bzw. Verwendung von GSM Systemen ist von Ihnen die Verfügbarkeit des GSM-Netzes an der Installationsadresse sicher zu stellen.

Stellen wir die SIM-Karte ist von Ihnen zusätzlich die Verfügbarkeit des Vodafone GSM Netzes an der Installationsadresse zu gewährleisten.

Nur wenn Sie diese Vorgaben sicherstellen, können Meldungen / Alarme an das BCC übertragen werden.

SIM Karten

Die SIM Karten / Kommunikationsdienstleistung beim BCC sind nur in Verbindung mit einem Aufschaltevertrag erhältlich. Unsere Preise für SIM Karten / Kommunikationsdienstleistungen gelten für eine Laufzeit von 24 Monaten.

Weiterhin sind die Installationshinweise für die technischen Anlagen in den AGB zu beachten.



Teil A – Allgemeine Geschäftsbedingungen

A.I Leistungsbeschreibung

1. Allgemeines

Um Gefahrenmelde-/Video-/Elektroakustische-/Zutrittskontroll- und Zeitdienst-/Zeitwirtschaftsanlagen optimal für die Bedürfnisse des Kunden zu dimensionieren, auszustatten und ständig funktionsbereit zu halten, ist ein lückenloser Service erforderlich, der bei der Beratung beginnt und mit der Instandhaltung und Pflege konsequent fortgeführt wird. Dies gewährleistet Bosch Sicherheitssysteme mit ihrem Service.

Hierzu gehören sach- und kundengerechte Beratung und die Lösung konkreter Problemstellungen. Dabei berücksichtigen die Fachberater von Bosch Sicherheitssysteme bei der Planung benutzerspezifische Anforderungen für die Bedienung sowie objektspezifische und richtlinienkonforme Anforderungen an den Anlagenumfang und die spätere Erweiterung ebenso wie Fragen der Netzgestaltung.

Das Angebot von Bosch Sicherheitssysteme umfasst alle Leistungen, die zu kompletten Bosch Sicherheitssysteme - Konzepten gehören: Organisationsvorschläge, Hardware, Software, Montage der technischen Einrichtungen, Planung und Installation eines kundenseitigen Netzwerkes, ggf. die Kundens Schulung, sowie die Bereitstellung eines Bosch Sicherheitsnetzes (BoSiNet) zur Weiterleitung von Alarmmeldungen und Bildübertragungen zu einer Hilfe leistenden Stelle.

Bosch Sicherheitssysteme unterhält bundesweit ein flächendeckendes Netz von Servicestellen mit geschultem Fachpersonal und führt die Instandhaltung der gesamten Anlage sowie deren Ergänzung und Erweiterung einschließlich der Peripherie aus.

Daneben sorgen integrierte Anlagenüberwachung, Serviceeinrichtungen, Testgeräte, Prüf- und Diagnoseprogramme und TeleService für frühzeitiges Erkennen von Störungen und erleichtern ihre Lokalisierung.

2. Beratung und Schulung

Die Beratung umfasst die Schwachstellenanalyse und das Ausarbeiten eines Konzeptes zur optimalen Lösung der Aufgabenstellung. Der Kunde stellt hierzu Bosch Sicherheitssysteme alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Durchführung der Leistungen erforderlich sind; er benennt den bei ihm verantwortlichen Ansprechpartner.

Bosch Sicherheitssysteme legt dem Kunden ein Konzept zur Prüfung und Zustimmung vor. Auf dieser Grundlage stellt Bosch Sicherheitssysteme die Hardware- und Softwarekonfiguration zusammen und übernimmt hierfür die Dokumentation sowie Einweisung und ggf. Schulung des Kunden. Der Kunde kann darüber hinaus während der gesamten Vertragsdauer weitere Beratung und Schulung beauftragen.

Leistungen nach diesem Abschnitt werden zu den bei Bosch Sicherheitssysteme jeweils gültigen Listenpreisen berechnet.

3. Errichtung der Anlage

Bosch Sicherheitssysteme stellt die erforderliche Hard- und Software bereit, installiert diese und das dazugehörige Leitungsnetz und stellt dem Kunden die Anlage bzw. die vereinbarten Leistungen nach einem Testlauf betriebsbereit zur Verfügung. Anlieferung und Installation werden zu den bei Bosch Sicherheitssysteme jeweils gültigen Listenpreisen berechnet.

Notwendige Vorleistungen erbringt der Kunde im Rahmen der Bosch Sicherheitssysteme-Installationshinweise für technische Anlagen.

4. Serviceklassen; Vergütung

Die von Bosch Sicherheitssysteme im Rahmen von Miet- bzw. Instandhaltungsverträgen zu erbringenden Leistungen sind in Serviceklassen definiert. Die Leistungsinhalte dieser Serviceklassen bestehen aus einem festgeschriebenen Leistungsteil (Grundleistung) und vom Kunden frei wählbaren Leistungen. Die vereinbarte Serviceklasse bestimmt den jeweiligen Leistungsumfang und die dafür zu entrichtende Vergütung; die Serviceklasse wird durch einen 3-stelligen Schlüssel auf der Vertragsvorderseite gekennzeichnet.

4.1 Grundleistung

Sind die Anlage bzw. die vereinbarten Leistungen gemietet oder mit dem Kaufkunden Service vereinbart, erbringt Bosch Sicherheitssysteme innerhalb ihrer Geschäftszeit die nachstehenden Grundleistungen:

4.1.1 bei allen Anlagen:

- die Beratung durch einen umfassenden einmaligen 15-minütigen Telefonservice für die Benutzung von Hardware, Software und die Fehleranalyse bei Störung;
- die Bereitstellung von Ersatzteilen und Tauschbaugruppen sowie von Werkzeugen und anderen technischen Hilfsmitteln (wie Mess- und Prüfgeräten) für die Instandhaltung;
- das Führen der Anlagendokumentation;
- Pflege der Software entsprechend Ziffer 6;
- Sichtkontrolle der Anlage auf Einhaltung des vereinbarten Überwachungskonzeptes;
- die Justage, Neueinstellung und den Abgleich von Bauteilen und Geräten;
- vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Anlagenverfügbarkeit - ausgenommen Reinigung von Gehäusen (Außenflächen);

- die Rücknahme und Entsorgung der von Bosch Sicherheitssysteme erworbenen Batterien (nicht jedoch der Ausbau und die Verbringung zum Bosch Standort);
- Leistungsbereitschaft durch vorhandene Dienstleistungszentren mit ausgebildetem Fachpersonal.

4.1.2 Zusätzlich bei Gefahrenmeldeanlagen:

Im Rahmen der vorgeschriebenen und vereinbarten Inspektionsbesuche (Inspektion und Wartung - bei mehreren Besuchen sind diese in etwa gleichen Zeitabständen durchzuführen) erfolgen

- die Funktionsprüfungen der Zentraleinrichtungen, der Energieversorgungen, der Übertragungswege, der Ansteuer- und Schalteinrichtungen, der Signalgeber, mindestens eines Meldungsgebers (Sensor) je Übertragungsweg, und mindestens eines Kontaktes der Verschlussüberwachung;
- mindestens einmal jährlich die Funktionsprüfung aller zerstörungsfrei prüfbaren Melder sowie der Kontakte der Verschlussüberwachung;
- Überprüfung der Anlage auf störende Beeinflussungen (z.B. durch Änderung der Raumnutzung oder Raumgestaltung);
-

4.2 Wählbare Leistungen

Zusätzlich zu der Grundleistung werden weitere Leistungen nach Wahl des Kunden – unter Beachtung der jeweils geltenden Normen und Richtlinien (z.B. VDE 0833, VdS 2311 und 2095 der VdS Schadenverhütung, ÜEA-Richtlinien und/oder entsprechende europäische Normen) erbracht. Die gewählten Leistungen werden anhand eines 3-stelligen Schlüssels gekennzeichnet (siehe hierzu die Angaben auf der Vertragsvorderseite); dieser setzt sich

wie folgt zusammen:

1. Stelle = Leistungsart (alpha.)
2. Stelle = Anzahl Inspektionsbesuche (numm.)
3. Stelle = Zeitklassen (numm.)

4.2.1 Wählbar sind folgende Leistungen:

➤ TeleService

Das Leistungsmerkmal ermöglicht Bosch Sicherheitssysteme einen raschen, unmittelbaren Zugang zu der beim Kunden installierten Anlage über das öffentliche Netz, sofern der Kunde mit der Störungsmeldung die Anlage für den Zugang durch Bosch Sicherheitssysteme frei schaltet und die Performance des Netzes für diese Leistungen geeignet ist; es beinhaltet:

- Störungsanalyse und Ausblocken des gestörten Anlageteils, soweit Vorschriften und Richtlinien dieses zulassen;
- Parametrierung im Rahmen von Störungsbeseitigungen und Auslesen des Anlagenstatus, mit dem Ziel, dass die erkannte Fehlerursache (z.B.: nicht geschlossenes Fenster) unmittelbar durch den Kunden selbst beseitigt werden kann;
- Einleitung zusätzlicher Maßnahmen zur Störungsbeseitigung (z.B. Einsatz eines Servicetechnikers u.a.), falls die erkannte Fehlerursache nicht durch den Kunden beseitigt werden kann.
- Zusätzlich bei Pflege Anwendersoftware: Einspielen der neuen Versionen (Updates und Upgrades). Die SW-Pflege ist im Rahmen eines separat abzuschließenden Softwarepflegevertrages zu vereinbaren.

➤ Anzahl Inspektionsbesuche

Die Anzahl der jährlich gemäß Ziffer 4.1.2 durchzuführenden Inspektionen ist durch das Sicherheitsbedürfnis des Kunden, die Festlegungen der VdS Schadenverhütung (VdS), sowie verschiedener DIN-Normen und Richtlinien vorgegeben.

Unter diesen Voraussetzungen kann der Kunde zwischen folgenden Inspektionsrhythmen wählen:

1x, 2x, 4x, kein Besuch

Bei Pflege Anwendersoftware sind keine Regelbesuche vorgesehen.

➤ Störungsbeseitigung vor Ort

die Behebung einer Anlagenstörung am Installationsort, die nicht auf Bedienfehler, Eingriffe, unsachgemäßen Gebrauch oder sonstige von Bosch Sicherheitssysteme zu vertretende äußere Einwirkungen zurückzuführen ist, wahlweise:

- ohne gesonderte Berechnung von Wege- und Arbeitszeiten;
- mit gesonderter Berechnung von Wege- und Arbeitszeiten;

➤ **Zeitklassen**

- Störungsbeseitigung innerhalb der üblichen Geschäftszeit von Bosch Sicherheitssysteme
- Störungsbeseitigung von 07.00 bis 20.00 Uhr (ausgenommen Samstag, Sonn- und Feiertage)
- Störungsbeseitigung rund um die Uhr – 24 Std. –

4.2.2 Zusätzlich bei den Leistungsarten C und M:

Störungsbeseitigung bei Bedienfehlern:

die Behebung einer Anlagenstörung infolge Bedienfehler der Bedien-, Schalt- und Steuereinrichtungen durch den Kunden, sowie den Einsatz des Bosch Sicherheitssysteme-Personals zur Wiedereinschaltung der Anlage nach einem durch einen Bedienfehler ausgelösten Alarm, sofern der Bedienfehler an von Bosch Sicherheitssysteme in Stand gehaltenen Anlagenteilen erfolgte bzw. der Alarm durch solche verursacht wurde.

Maßnahmenbeginn (Einleitung Störungsbeseitigung oder Sicherstellung der Betriebsfähigkeit des nicht gestörten Teils der Anlage) erfolgt innerhalb einer Reaktionszeit von 4 Stunden.

4.2.3 Störungsbeseitigungen außerhalb der gewählten Leistungsart und Zeitklasse werden nach tatsächlichem Aufwand zu den bei Bosch Sicherheitssysteme jeweils gültigen Listenpreisen berechnet.

4.2.4 Schlüssel Leistungsinhalte:

Leistungsarten:

A	>Mit TeleService. >Mit Störungsbeseitigung vor Ort. >Keine Berechnung von Wege- und Arbeitszeit (nicht bei vereinbarter Zeitklasse 4 !).
B	>Mit TeleService. >Mit Störungsbeseitigung vor Ort. >Berechnung von Wege- und Arbeitszeit.
C	>Mit TeleService. >Mit Störungsbeseitigung vor Ort. Einschließlich der Beseitigung von Störungen infolge Bedienfehlern. >Keine Berechnung von Wege- und Arbeitszeit (nicht bei vereinbarter Zeitklasse 4 !).
F	>nur Anwendersoftware >Mit TeleService >Mit Störungsbeseitigung vor Ort >Besondere Berechnung der Wege- und Arbeitszeit

Weitere Leistungsarten, wenn TeleService nicht gewünscht wird oder aufgrund der Anlage nicht möglich ist:

K	>Ohne TeleService. >Mit Störungsbeseitigung vor Ort. >Keine Berechnung von Wege- und Arbeitszeit (nicht bei vereinbarter Zeitklasse 4 !).
L	>Ohne TeleService. >Mit Störungsbeseitigung vor Ort. >Berechnung von Wege- und Arbeitszeit.
M	>Ohne TeleService. >Mit Störungsbeseitigung vor Ort. Einschließlich der Beseitigung von Störungen infolge Bedienfehlern. >Keine Berechnung von Wege- und Arbeitszeit (nicht bei vereinbarter Zeitklasse 4 !).
O	>nur Anwendersoftware >Ohne TeleService >Mit Störungsbeseitigung vor Ort >Besondere Berechnung der Wege- und Arbeitszeit
X	- bei nicht TeleService-fähigen Anlagen - >Mit Störungsbeseitigung vor Ort . >Keine Berechnung von Wege- und Arbeitszeit (nicht bei vereinbarter Zeitklasse 4 !).
Y	- bei nicht TeleService-fähigen Anlagen - >Mit Störungsbeseitigung vor Ort. >Berechnung von Wege- und Arbeitszeit.
N	>nur Anwendersoftware >Bei nicht TeleService-fähigen Anlagen >Mit Störungsbeseitigung vor Ort >Besondere Berechnung der Wege- und Arbeitszeit
Z	Keine Instandhaltung vereinbart !

Innerhalb einer Anlage kann nur jeweils eine der angebotenen Möglichkeiten herangezogen werden.

Anzahl Inspektionsbesuche:

1	1 x jährlich
2	2 x jährlich
4	4 x jährlich
0	Keine Besuche vereinbart

Für Anwendersoftware sind keine Regelbesuche vorgesehen.

Zeitklassen:

1	Störungsbeseitigung innerhalb der üblichen Geschäftszeit von Bosch Sicherheitssysteme.
2	Störungsbeseitigung von 07.00 – 20.00 Uhr (ausgenommen Samstag, Sonn- und Feiertage)
3	Störungsbeseitigung rund um die Uhr (24 h)
4	Störungsbeseitigung vereinbart. Abrechnung nach Aufwand zu Listenpreisen. Unabhängig von der gewählten Leistungsart erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Aufwand zu den bei Bosch Sicherheitssysteme zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Listenpreisen.
0	Keine Störungsbeseitigung vereinbart

Innerhalb einer Anlage kann nur jeweils eine der angebotenen Möglichkeiten herangezogen werden.

5. Auszutauschende Teile

Ausgetauschte Teile – von, vom Kunden gekauften, Anlagen – gehen in das Eigentum von Bosch Sicherheitssysteme über.

6. Zusätzliche Leistungen

Alle in der jeweiligen Serviceklasse nicht ausdrücklich genannten weiteren Leistungen werden stets gesondert zu den bei Bosch Sicherheitssysteme jeweils gültigen Listenpreisen berechnet.

Insbesondere werden unabhängig von der Serviceklasse **stets** gesondert berechnet:

- die Beseitigung von Störungen und Schäden, die auf Eingriffe, nicht sachgemäßen Gebrauch der Anlagen oder sonstige von Bosch Sicherheitssysteme nicht zu vertretende äußere Einwirkungen zurückzuführen sind; hierzu gehört auch die Beseitigung von Störungen und Schäden, die auf Schadprogramme (Viren, Würmer, Trojaner usw.) zurückzuführen sind;
- Leistungen die mit TeleService erbracht werden können, jedoch keine Störung darstellen;
- das Auswechseln und die Erneuerung von kundeneigenen schadhaften, nicht reparablen Anlagenteilen einschl. Entsorgung;
- die Reinigung der Anlage bzw. bei Brandmeldeanlagen den Austausch von automatischen Brandmeldern;
- die Lieferung und das Auswechseln von Verschleißteilen (z.B. Farbbänder, Tintenpatronen, Toner, Trockenbatterien, automatische Brandmelder mit chemischem Sensor), Transport-, Aufnahme- und Wiedergabeeinheiten in Aufzeichnungsgeräten, Laufwerken;
- die Lieferung von Verbrauchsmaterial (z.B. Druckerpapier, magnetische und optische Speichermedien), Filmwechsel und Entwicklung;
- der bei einer Störungsbeseitigung vor Ort anfallende Materialverbrauch
- die Demontage von Anlagen oder Anlagenteilen und deren Entsorgung;
- die vor Übernahme der Instandhaltungsverpflichtung notwendige Prüfung und Instandsetzung von Anlagen, die bereits betrieben oder wieder in Betrieb genommen werden;
- die Instandsetzung bzw. Erneuerung der Leitungsnetze dieser Anlagen;
- bei kundeneigenen Anlagen: die zur Verfügungstellung von Ersatz- oder Leihgeräten;
- Aufwendungen infolge Falschalarm;
- eine erforderliche Generalüberholung von Anlagen oder Anlagenteilen.
- Dokumentation kundeneigener Daten
- die Überprüfung der Anlage aufgrund Vorschriften, z. B. alle zehn Jahre bei VdS-attestierten Anlagen.

Gilt nur für Nutzer des Bosch Sicherheitsnetzes BoSiNet:

- die Überschreitung des vereinbarten Datentransfervolumens.

Gilt nur für CCTV-Videoanlagen:

- eine vom jeweiligen Hersteller vorgeschriebene Inspektion/ Wartung nach individuell festgelegter Betriebszeit durch den Hersteller.

Bei gemieteten Anlagen:

Eine in regelmäßigen Abständen (4 Jahre) durchzuführende Sicherheitsprüfung entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift für "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel BGV A3 (VBG4)" der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik sowie den Normen DIN VDE 0105 und DIN VDE 0702.

7. Pflege der Software; Vergütung

In gemieteten oder von Bosch Sicherheitssysteme in Stand gehaltenen Anlagen ist die Pflege der darin enthaltenen Betriebssystem-Software und Firmware eingeschlossen (nicht enthalten ist die Pflege der Anwendersoftware, hierzu ist ein gesonderter SW-Pflegevertrag erforderlich. Eine Hochrüstung der Software um zusätzliche Leistungsmerkmale ist nicht Bestandteil der Softwarepflege.

7.1 Für die Software erbringt Bosch Sicherheitssysteme innerhalb ihrer Geschäftszeit folgende Leistungen ohne besondere

Vergütung:

- alle Maßnahmen, die sie zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Software als notwendig erachtet, insbesondere technische Änderungen und Verbesserungen der Software (Software-Updates);
- die Beseitigung von Störungen, die nach der Diagnose von Bosch Sicherheitssysteme auf reproduzierbaren Problemen in der neuesten, unveränderten Fassung der Software beruhen; die Korrektur kann nach Problemlage in einer Übergangs- oder Umgehungslösung bestehen;

7.2 Alle in der jeweiligen Serviceklasse nicht ausdrücklich genannten weiteren Leistungen werden stets gesondert zu den bei Bosch Sicherheitssysteme jeweils gültigen Listenpreisen berechnet, insbesondere Einsätze beim Kunden, die aus anderen als den im vorherigen Abschnitt genannten Gründen erforderlich oder gewünscht werden, zum Beispiel

- die Lieferung zusätzlicher Dokumentationen und Datenträger;
- Die Lieferung von Software-Erweiterungen;
- Die Durchführung von Datensicherungen durch Bosch Sicherheitssysteme.

Der Kunde stellt für die Pflegearbeiten alle Informationen zur Verfügung, die zur Lösung seines Problems beitragen können, er räumt Bosch Sicherheitssysteme die zur Durchführung der Arbeiten notwendige Zeit und Gelegenheit ein und sorgt vor Arbeitsaufnahme für die Datensicherung.

7.3 Der einwandfreie Betrieb der von Bosch Sicherheitssysteme zur Verfügung gestellten Software bedarf einer kompatiblen Hardware sowie eines entsprechenden Betriebssystems. Sofern die Software auf bereits vorhandene, kundeneigene Hardware aufgespielt werden soll, ist seitens des Kunden sicherzustellen, dass diese Hardware und das dort installierte Betriebssystem den Anforderungen der von uns bereitgestellten Software gerecht wird. Ggf. sind die Hardware und/oder das Betriebssystem kundenseitig entsprechend anzupassen.

Diese Anpassung ist nicht im Leistungsumfang von Bosch Sicherheitssysteme enthalten und liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

Dies gilt auch für erforderlich werdende Software Updates von Betriebssystem und Firmware.

8. Aufschaltung auf die Sicherheitsleitstelle der Bosch Sicherheitssysteme

Wird die Aufschaltung auf die Sicherheitsleitstelle der Bosch Sicherheitssysteme und damit im Einzelnen im Vertrag festgehaltene Hilfeleistungen durch Bosch Sicherheitssysteme vereinbart, gilt zusätzlich Folgendes:

8.1 Vorbemerkungen

8.1.1 Aufgaben des Bosch Communication Centers

Meldungen aus den über besondere Übertragungseinrichtungen angeschlossenen Meldeanlagen des Kunden werden von Bosch Sicherheitssysteme entgegengenommen, ausgewertet und gemäß 'Maßnahmenplan' an die darin genannten Hilfe leistenden Stellen weitergeleitet, sowie weitere schriftlich vereinbarte Dienstleistungen realisiert.

8.1.2 Aufgaben des Kunden

8.1.2.1 Es ist ausschließlich Angelegenheit des Kunden sicherzustellen, dass die von ihm genannten Hilfe leistenden Stellen zu jeder Zeit zur Entgegennahme von Meldungen bereit und in der Lage sind die entsprechenden Gegenmaßnahmen durchzuführen.

Der Kunde hat seine Hilfe leistenden Stellen zu verpflichten, der Bosch Sicherheitssysteme das Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen anzuzeigen (Rückmeldung).

8.1.2.2 Beabsichtigt der Kunde, eine eigene kompatible – mit der Technik der Bosch Sicherheitssysteme verträgliche – Übertragungseinrichtung einzusetzen, ist es ausschließlich seine Angelegenheit, für deren Funktionsfähigkeit Sorge zu tragen; dies ist z.B. durch Abschluss eines Instandhaltungsvertrages mit seinem Lieferanten möglich.

8.1.2.3 Werden an die Übertragungseinrichtungen von Bosch Sicherheitssysteme Meldeanlagen des Kunden angeschlossen, ist Voraussetzung, dass die Bosch Sicherheitssysteme Meldeanlage mit einem potentialfreien Wechselkontakt der kundeneigenen Anlage angesteuert wird.

8.2 Leistungsumfang des Bosch Communication Centers

8.2.1 Schlüsselaufbewahrung

8.2.1.1 Die Originalschlüssel des Kunden werden in den Geschäftsräumen von Bosch Sicherheitssysteme oder in den Räumen beauftragter Unternehmen aufbewahrt und unter Verschluss gehalten.

8.2.1.2 Bosch Sicherheitssysteme übernimmt im Bund die Schlüssel gemäß 'Schlüsselübersicht'; hiervon erhält der berechnete Überbringer eine Ausfertigung.

Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung der erfassten Daten unverzüglich Bosch Sicherheitssysteme schriftlich mitzuteilen.

Jede Schlüsselübernahme, jede Übergabe von Schlüsseln an den Kunden oder von ihm legitimer Personen sowie jede Zurückgabe von Schlüsseln an den Kunden werden protokolliert.

8.2.1.3 Zum Nachweis ihrer Legitimation haben Personen, die berechnigt sind, Schlüssel zu übergeben bzw. entgegenzunehmen, ihren Personalausweis vorzulegen. Diese Daten werden bei Schlüsselübergaben mit den hinterlegten Daten zur Sicherheit des Kunden verglichen.

8.2.2 Intervention

8.2.2.1 Interventionsplan, Notfallanschriften

8.2.2.1.1 Nach den Angaben des Kunden wird ein 'Interventionsplan' erstellt. Dieser regelt abschließend Umfang und Ablauf der Interventionen: Aufzugnotruf, Einbruch, Schlüsselbereitstellung und andere Dienstleistungen. Er enthält außerdem die Anschriften und Telefonnummern der im Notfall zu benachrichtigenden, jederzeit erreichbaren Personen und Stellen. Der Kunde wird für die Erstellung des Interventionsplanes bereits vorhandene Unterlagen, z.B. Grundrisspläne, zur Verfügung stellen.

8.2.2.1.2 Sofern vereinbart, führt Bosch Sicherheitssysteme gegen entsprechendes Entgelt die jährliche Überprüfung des Interventionsplanes durch. Hierbei wird der Kunde Bosch Sicherheitssysteme unterstützen.

8.2.2.1.3 Änderungen und Ergänzungen des Interventionsplanes bedürfen der Zustimmung von Bosch Sicherheitssysteme; sie werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch Bosch Sicherheitssysteme wirksam.

Sofern sich Anschriften oder Rufnummern der im Interventionsplan genannten Personen oder Stellen ändern, ist Bosch Sicherheitssysteme unverzüglich zu benachrichtigen; das Gleiche gilt bei Änderungen des Objekts und seiner näheren Umgebung, die Auswirkungen auf die Festlegungen im Interventionsplan haben können.

8.2.2.2 Intervention Aufzugsnotruf

Zum Befreien von Personen aus einem Aufzug nach Betätigen der Aufzugsnotruf-Einrichtung und Auslösen eines Notrufes in der Sicherheitsleitstelle der Bosch Sicherheitssysteme, das den Anforderungen der 'Technischen Regeln für Aufzüge (TRA 106)', Ausgabe März 1990 und DIN EN 81 Ausgabe Febr. 1999 genügt, wird ein Fahrzeug zu dem Objekt entsandt, aus dem die Meldung abgesetzt wurde. Vor Ort verfährt Bosch Sicherheitssysteme gemäß den Festlegungen im Interventionsplan.

Gewinnt Bosch Sicherheitssysteme den Eindruck, dass Personen gefährdet sind, ist Bosch Sicherheitssysteme berechtigt, aber nicht verpflichtet, zusätzliche Maßnahmen (z.B. Einsatz der Feuerwehr) einzuleiten. Evtl. entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Alle übrigen Aufgaben und Pflichten des Kunden als Betreiber der Aufzuganlage bleiben hiervon unberührt.

Der Kunde garantiert den ungehinderten Zugang zum Gebäude und zum Triebwerksraum.

8.2.2.3 Intervention Schlüsselverbringung

Nach Eingang einer Meldung oder auf Anforderung des Kunden bzw. von ihm legitimierter Personen stellen Bosch Sicherheitssysteme die von ihr beauftragten Personen die Objektschlüssel am vereinbarten Ort gemäß 'Schlüsselübersicht' zur Verfügung.

8.2.2.4 Intervention Einbruch

8.2.2.4.1 Intervention ohne Innenbegehung

Zur Intervention wird ein Fahrzeug zu dem Objekt gesandt, aus dem eine Einbruchmeldung in der Sicherheitsleitstelle der Bosch Sicherheitssysteme eingegangen ist. Vor Ort wird das Objekt von außen nach den Festlegungen im Interventionsplan überprüft.

Werden bei der Außenüberprüfung des Objekts augenscheinlich wahrnehmbare Erkenntnisse, die auf die Möglichkeit eine strafbare Handlung schließen lassen (Notfall), nicht gewonnen, sind von Bosch Sicherheitssysteme keine weiteren Maßnahmen zu veranlassen.

Die Wiedereinschaltung der Einbruchmeldeanlage obliegt dem Kunden.

8.2.2.4.2 Intervention mit Innenbegehung

Ist bei der Außenüberprüfung des Objektes ein Notfall nicht feststellbar und werden Objektschlüssel von Bosch Sicherheitssysteme aufgrund gesonderter Vereinbarung zur Verfügung gehalten bzw. vom Kunden oder seinem Vertreter vor Ort bereitgestellt, wird das Objekt betreten und eine Innenbegehung nach den Festlegungen im Interventionsplan durchgeführt.

Ist auch bei dieser Intervention ein Notfall nicht festzustellen, gilt Ziffer 8.2.2.4.1, Satz 4, sinngemäß.

Bei Einbruchmeldeanlagen mit Zwangsläufigkeit übernimmt Bosch Sicherheitssysteme die Wiedereinschaltung der Einbruchmeldeanlage.

8.2.2.4.3 Notfall

Werden bei Außen- oder Innenbegehung des Objekts augenscheinlich wahrnehmbare Erkenntnisse gewonnen, die auf die Möglichkeit einer strafbaren Handlung schließen lassen (Notfall), werden unverzüglich die nach dem Interventionsplan zuständige Polizeidienststelle sowie der Kunde bzw. weitere Hilfe leistende Stellen gemäß Interventionsplan benachrichtigt.

Erreicht Bosch Sicherheitssysteme den Kunden nicht, werden innerhalb angemessener Zeiten erneute

Benachrichtigungsversuche erfolgen; während dieser Zeit kann Bosch Sicherheitssysteme nach Ziffer 8.2.2.4.4 Satz 2 verfahren.

Bis zum Eintreffen der Polizei bleibt Bosch Sicherheitssysteme vor Ort. Der Polizei bleiben alle weitergehenden Maßnahmen vorbehalten. Bosch Sicherheitssysteme ist nicht zur Verfolgung oder Festnahme von Tätern oder zu sonstigen, im Interesse des Kunden liegenden Maßnahmen verpflichtet. Nach Beendigung des Polizeieinsatzes verfährt Bosch Sicherheitssysteme, wenn sie über Objektschlüssel verfügt, bei Einbruchmeldeanlagen mit Zwangsläufigkeit nach Ziffer 8.2.2.4.2 Satz 3, sofern die Anlage nicht beschädigt wurde.

8.2.2.4.4 Personelle Objektkontrolle

Kann der Kunde (vgl. Ziffer 8.2.2.4.1) oder Bosch Sicherheitssysteme (vgl. Ziffer 8.2.2.4.3, Satz 5) die Meldeanlage nicht wieder einschalten, kann auf Veranlassung des Kunden gegen gesondertes Entgelt von Bosch Sicherheitssysteme eine personelle Objektkontrolle vorgenommen werden.

Bei Nichtanwesenheit oder Nichterreichbarkeit des Kunden oder seines Vertreters ist Bosch Sicherheitssysteme nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, auch ohne Auftrag des Kunden zu dessen Lasten eine personelle Objektkontrolle oder sonstige, Bosch Sicherheitssysteme erforderlich erscheinende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu veranlassen.

8.3 Weitere personelle Sicherheitsleistungen

Art und Umfang dieser Leistungen werden individuell vereinbart

A.II Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Einrichtung der Anlage; sonstige Leistungen

1.1 Bosch Sicherheitssysteme liefert und richtet die Anlage einschließlich des ggf. erforderlichen Netzes zwischen den Hardwarekomponenten ein und führt notwendige Tests, Einweisungen und ggf. Schulungen durch. Ein vom Kunden bereitgestelltes Netz wird Bosch Sicherheitssysteme vor Inbetriebnahme prüfen und ggf. Änderungen veranlassen.

1.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Einrichtung der Anlage an seinem Standort entsprechend den Bosch Sicherheitssysteme-Installationshinweisen möglich ist. Er ist für alle Genehmigungen (z. B. Deutsche Telekom AG, Behörden und sonstige Dritte) zuständig und beschafft notwendige Hilfsmittel und Verbrauchsmaterialien, die den Bosch Sicherheitssysteme- Spezifikationen entsprechen müssen. Im Hinblick auf die Gewährleistung hat Bosch Sicherheitssysteme das Recht, die Anlage auf eine Service-Stelle zu schalten und Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten über das öffentliche Fernsprechnet vorzunehmen.

1.3 Die Instandhaltung der Anlage einschließlich Beseitigung von Störungen und Schäden sowie weitere Serviceleistungen sind in einem gesonderten Instandhaltungsvertrag zu vereinbaren. In diesem Falle verpflichtet sich Bosch Sicherheitssysteme zur Vornahme aller an der Anlage notwendigen oder - auch von Behörden oder Dritten – gewünschten Arbeiten.

1.4 Arbeiten nicht-schwachstromtechnischer Art gehen zu Lasten des Kunden. Der Starkstromanschluss und der Betriebsstrom werden vom Kunden gestellt.

2. Software-Nutzungsrechte; Eigentum

2.1 Bosch Sicherheitssysteme liefert die Software und stellt die Dokumentation zur Verfügung. Auch bei sorgfältiger Software-Erstellung ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich, Softwarefehler unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Der Kunde verpflichtet sich, zur Nutzung der Software qualifiziertes Personal einzusetzen. Stellt Bosch Sicherheitssysteme die Notwendigkeit einer Nachschulung fest, verpflichtet sich der Kunde, Bosch Sicherheitssysteme einen entsprechenden Schulungsauftrag gegen gesondertes Entgelt zu erteilen.

2.2 Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland räumt Bosch Sicherheitssysteme dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die gelieferte Software auf der Bosch Sicherheitssysteme- Hardware zu nutzen. Die Software wird grundsätzlich zur ausschließlichen Verwendung auf der dafür bestimmten Zentraleinheit überlassen. Die Software darf nur auf einer Zentraleinheit und nur an einem Ort benutzt werden, eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig; dies gilt nicht, wenn für die Software ausdrücklich eine Mehrfachnutzung vereinbart ist.

2.3 Das Eigentum und/oder alle sonstigen Rechte an der Software bleiben bei Bosch Sicherheitssysteme. Der Kunde ist verpflichtet, Kennzeichnungen – insbesondere Copyrightvermerke - der Software oder Kopien nicht zu entfernen bzw. die Software bei Veränderung oder Verbindung zu kennzeichnen. Er wird die Software nicht zurückentwickeln oder übersetzen und keine Softwareteile herauslösen.

2.4 Das Nutzungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht mehr Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer der Hardware ist.

2.5 Ohne schriftliche Zustimmung von Bosch Sicherheitssysteme darf die Software weder vervielfältigt noch verändert werden. Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Software und die dazugehörige Dokumentation einschl. evtl. Vervielfältigungen auch in einer bearbeiteten Fassung ohne Zustimmung von Bosch Sicherheitssysteme Dritten nicht bekannt werden.

2.6 Die Software hat der Kunde nach Ablauf der Nutzung im Original mit allen Kopien zu vernichten und dies Bosch Sicherheitssysteme anzuzeigen.

2.7 Verletzt der Kunde eine der ihm obliegenden Pflichten, kann Bosch Sicherheitssysteme unbeschadet weiterer Ansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe des Nutzungsentgeltes der betroffenen Software verlangen.

2.8 Die Übereinstimmung von Softwareabläufen mit gesetzlichen oder betrieblichen Bestimmungen ist Angelegenheit des Kunden.

2.9 Softwarepflege ist im Instandhaltungs- und Schutzvertrag gesondert zu vereinbaren. Sie umfasst nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung alle Maßnahmen, die Bosch Sicherheitssysteme zur Erhaltung der Betriebssicherheit der Anlage für erforderlich hält, insbesondere technische Änderungen und Verbesserungen (Software-Updates).

3. Datensicherung; Mitwirkungspflichten Kunde

3.1 Beim Einsatz von Software-Programmen hat der Kunde alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch die Software zu verhindern. Insbesondere hat der Kunde für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten (einschließlich Virenüberprüfung) zu sorgen.

3.2 Soweit der Kunde diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haftet Bosch Sicherheitssysteme nicht für daraus entstehende Folgen, insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme."



4. Mängel

4.1 Bosch Sicherheitssysteme hat nach ihrer Wahl Lieferungen und Leistungen unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung Mängel auftreten, deren Ursache bereits bei Gefahrenübergang vorlag (Nacherfüllung). Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von Bosch Sicherheitssysteme über. Gelingt Bosch Sicherheitssysteme die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern; dies gilt unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 5.3.

4.2 Falls Bosch Sicherheitssysteme Software liefert, die auf kundeneigener Hardware eingesetzt wird, erstreckt sich die Nacherfüllung nur auf die gelieferte Software und nicht auf das Zusammenwirken mit der Hardware. Der Kunde stellt sicher, dass sein Betriebssystem kompatibel zur Bosch Sicherheitssysteme-Anlage ist. Falls der Kunde mit Zustimmung von Bosch Sicherheitssysteme Fremdprodukte an die Anlage anschließt, übernimmt Bosch Sicherheitssysteme keine Gewähr für den einwandfreien Betrieb.

4.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung, bei nicht sachgemäßem Gebrauch sowie bei sonstigen von Bosch Sicherheitssysteme nicht zu vertretenden Umständen.

5. Gefahrübergang; Verzug; Haftung für Schäden

5.1 Mit der Anlieferung der Anlage und des sonstigen Materials geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf den Kunden über.

5.2 Kommt Bosch Sicherheitssysteme aus von ihr zu vertretenden Gründen mit ihrer Lieferung/Leistung in Verzug, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist, für jede vollendete Woche der Verzögerung pauschal 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung/Leistung verlangen, der nicht rechtzeitig geliefert/erbracht werden konnte. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung/Leistung, auch nach Ablauf einer Bosch Sicherheitssysteme gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach Ablauf einer Bosch Sicherheitssysteme gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

5.3 Bosch Sicherheitssysteme haftet für von ihr zu vertretende Personenschäden unbeschränkt. Für Sachschäden, die von ihr zu vertreten sind, haftet Bosch Sicherheitssysteme für den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal bis zu einem Betrag von 500.000 EUR. Bosch Sicherheitssysteme haftet jedoch nicht für entgangenen Gewinn und für Vermögensschäden des Kunden, die beispielsweise durch Ausfall der Hardware, durch fehlerhafte Funktion der Software oder Datenverlust usw. eintreten, ebenso wenig, wenn die vom Kunden gewählte Anlagenkombination seinen Erfordernissen nicht entspricht oder die beabsichtigten Ergebnisse nicht liefert. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder anderer gesetzlicher Vorschriften zwingend gehaftet wird.

6. Preise, Änderungen; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

6.1 Die vorstehend genannten Lieferungen und Leistungen einschließlich Aufwendungen für Abnahmen sowie die Verpackungs- und Transportkostenpauschale für die Anlieferung ab Werk, ferner Entsorgungen, werden zu den bei Bosch Sicherheitssysteme jeweils gültigen Listenpreisen berechnet. Werden Lieferungen und Leistungen aus von Bosch Sicherheitssysteme nicht zu vertretenden Gründen später als vier Monate nach Auftragsbestätigung erbracht, kann Bosch Sicherheitssysteme den zum Zeitpunkt ihrer Ausführung geltenden Listenpreis verlangen.

6.2 Ein Kaufpreis wird - ohne Abzug - mit jeweils 1/3 nach Auftragsbestätigung, 1/3 nach Anlieferung und der Rest zehn Tage nach Rechnungsstellung fällig.

6.3 Das einmalige Nutzungsentgelt für die Software ist bei Übergabe bzw. nach Bereitstellung fällig.

6.4 Alle sonstigen zu zahlenden Entgelte sind ohne Abzug zehn Tage nach Rechnungsdatum fällig.

6.5 Gekaufte Apparaturen und sonstige Materialien bleiben Eigentum von Bosch Sicherheitssysteme bis zum vollständigen Ausgleich des Kaufpreises.

6.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6.7 Bosch Sicherheitssysteme ist berechtigt, zum Schutz von Forderungsausfällen, bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder anderen Instituten entsprechende Auskünfte einzuholen. Während der Vertragslaufzeit erhält Bosch Sicherheitssysteme jeweils aktualisierte Auskünfte. Diese Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Bosch Sicherheitssysteme erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

7. Schadenersatz; Vertragserfüllung

7.1 Lässt der Kunde bei Kauf die Hardware und die zur Nutzung vorgesehene Software trotz Nachfristsetzung ganz oder teilweise nicht einrichten, kann Bosch Sicherheitssysteme Ersatz der Aufwendungen für bereits erbrachte und in Auftrag gegebene Leistungen sowie Schadenersatz in Höhe von 20 % des Kaufpreises und Nutzungsentgeltes oder des entsprechenden Teils als Ausgleich für den eingetretenen Schaden verlangen.

7.2 Ein Schadenersatzanspruch verringert sich oder besteht nicht, sofern der Kunde nachweist, dass der Schaden wesentlich geringer oder nicht entstanden ist

7.3 Sofern der Kunde statt der nicht installierten Anlage/ der Anlagenteile von dritter Seite eine Anlage oder Teile davon erwirbt, einrichten lässt oder nutzt, bleibt der gesetzliche Anspruch von Bosch Sicherheitssysteme auf Vertragserfüllung bestehen. In diesen Fällen findet Ziffer 7.1 keine Anwendung.

8. Ausfuhrbestimmungen

Die Ausfuhr von Hardware und Software unterliegt Deutschen und US-amerikanischen Ausfuhrkontrollbestimmungen und bedarf der Zustimmung von Bosch Sicherheitssysteme sowie der zuständigen Stellen.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Ein Anspruch auf Übertragung des Kaufvertrages auf einen Ersatzkäufer besteht nicht.

9.2 Fristen verlängern sich angemessen, z.B. bei Streik, Aussperrung, höherer Gewalt und anderen Ereignissen, die von Bosch Sicherheitssysteme nicht beeinflusst werden können.

9.3 Bosch Sicherheitssysteme behält sich das Recht vor, ihre Pflichten aus diesem Vertrag durch geeignete Dritte ausführen zu lassen.

9.4 Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

9.5 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, gelten an deren Stelle solche wirksamen Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Soweit erforderlich ist der Kunde verpflichtet, alle Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels zu erbringen.

9.6 Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, wird als Gerichtsstand Frankfurt am Main oder der Erfüllungsort vereinbart



A.III Mietbedingungen

1. Grundsätzliche Hinweise

Dem Kunden ist bekannt, dass für die Dauer dieses Vertrages die anzuschließende Meldeanlage mindestens die DIN VDE-Bestimmungen 0800 erfüllen muss, Automatisches Wähl- und Übertragungsgerät (AWUG) mit Abfrageeinrichtung bei der Sicherheitsleitstelle der Bosch Sicherheitssysteme eine Fernmeldeanlage nach DIN VDE 0800 ist und die Deutsche Telekom AG keine Gewähr für den jederzeitigen technischen Verbindungsaufbau übernimmt und bei Ausfall oder Störung des Telefon-/Datendienstes der Deutschen Telekom AG weder Bosch Sicherheitssysteme noch die Hilfeleistende Stelle den Kunden unterrichten kann.

2. Errichtung und Instandhaltung des Anschlusses; sonstige Leistungen

- 2.1** Bosch Sicherheitssysteme liefert und errichtet beim Kunden die für den Anschluss bestimmten und erforderlichen eigenen Endgeräte, ein ggf. erforderliches Leitungsnetz und bereitet den Anschluss an die Abfrageeinrichtung der Sicherheitsleitstelle der Bosch Sicherheitssysteme zur Meldungsentgegennahme vor.
Die Verbindung eines AWUG mit einer Amtsleitung zum öffentlichen Telefonnetz obliegt dem Kunden und dem Unternehmen, dem die Instandhaltung einer Telefonanlage übertragen wurde; ggf. ist vom Kunden bei der Deutschen Telekom AG eine gesonderte Rufnummer für den AWUG-Anschluss zu beantragen.
- 2.2** Der Kunde stellt sicher, dass die Errichtung des Anschlusses an seinem Standort entsprechend den Bosch Sicherheitssysteme Installationshinweisen möglich ist. Er ist für eventuell erforderliche Genehmigungen Dritter zuständig. Starkstromanschluss und Betriebsstrom trägt der Kunde sowie eventuell notwendige Arbeiten nicht-schwachstromtechnischer Art.
- 2.3.** Aufwendungen für die Instandhaltung der Abfrageeinrichtung sind im Mietpreis enthalten; bei Kostenänderungen gilt Ziff. 5.3 entsprechend
- 2.4** Innerhalb ihrer Geschäftszeit führt Bosch Sicherheitssysteme an den von ihr gelieferten Geräten alle erforderlichen Arbeiten aus, insbesondere die jährliche Inspektion mit Wartung und den von ihr vorzunehmenden Probealarm. Die damit verbundenen Aufwendungen sind im Mietpreis enthalten. Instandsetzungen sowie alle übrigen Leistungen innerhalb und außerhalb der Geschäftszeit von Bosch Sicherheitssysteme, beispielsweise die Annahme und Rückmeldung von Probealarmen aus angeschlossenen Anlagen, die Bosch Sicherheitssysteme nicht instand hält, trägt der Kunde.
- 2.5** Der Kunde sorgt dafür, dass die Geräte jederzeit zugänglich sind. Er wird Störungen und Schäden unverzüglich Bosch Sicherheitssysteme mitteilen. Sind die Geräte nicht von Bosch Sicherheitssysteme geliefert, sondern vom Kunden gestellt worden, hat der Kunde die Funktionsbereitschaft sicher zu stellen.
- 2.6** Abnahmen, Änderungen einschließlich Auswechslungen sowie alle sonstigen, auch durch Maßnahmen oder Auflagen von Behörden oder Dritten erforderlichen Arbeiten an den von Bosch Sicherheitssysteme eingerichteten Geräten dürfen nur von Bosch Sicherheitssysteme durchgeführt werden. Das gleiche gilt für Außer- und Wiederinbetriebsetzungen, Abbau (Demontage) und Rücktransport.
- 2.7** Alle sonstigen Leistungen, die der Kunde in Anspruch nehmen und vereinbaren kann, sind in der Leistungsbeschreibung dargestellt. Ist Schlüsselaufbewahrung vereinbart, enthält das vereinbarte Entgelt die Erstübernahme der Schlüssel; jede Auswechslung ist kostenpflichtig.

3. Wegfall des Anschlusses

Falls die Bosch Sicherheitssysteme überlassenen Leitungen oder sonstigen Einrichtungen gekündigt werden, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hat, so kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Das gleiche gilt, wenn das Communication Center aufgrund technischer Vorschriften, behördlich oder versicherungstechnisch bedingter Maßnahmen oder betrieblicher Notwendigkeiten Leitungen verlegt, erneuert, ausgetauscht oder sonst verändert werden und der Kunde es ablehnt, neue entstehende einmalige Aufwendungen zu übernehmen oder eine hierdurch eintretende Änderung der Miete anzuerkennen.

4. Gefahrübergang; Verzug; Haftung für Schäden

- 4.1** Mit der Anlieferung der Endgeräte und des sonstigen Materials bzw. mit der Benutzung eines bereits bestehenden Anschlusses geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf den Kunden über. Der Kunde haftet bis zur Höhe des Neuwerts für Verluste und Schäden, die von ihm zu vertreten sind und die aufgrund Zufalls oder höherer Gewalt eintreten. Der Kunde haftet nicht für Schäden, die von Bosch Sicherheitssysteme verursacht wurden oder von Dritten ausgehen, soweit der Kunde Einwirkungen Dritter auf die Endgeräte des Anschlusses bzw. die sonstigen vermieteten Geräte einer Anlage nicht verhindern kann.

- 4.2** Kommt Bosch Sicherheitssysteme aus von ihr zu vertretenden Gründen mit ihrer Leistung in Verzug, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist, pauschal 25 % des vereinbarten monatlichen Entgelts für jede vollendete Woche der Verzögerung, höchstens jedoch für die Dauer von 10 Wochen verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer Bosch Sicherheitssysteme gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach Ablauf einer Bosch Sicherheitssysteme gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- 4.3** Bosch Sicherheitssysteme haftet für von ihr zu vertretende Personenschäden unbeschränkt. Für sonstige Schäden, die von ihr zu vertreten sind, haftet Bosch Sicherheitssysteme für den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal bis zu einem Betrag von 500 000 EUR. Bosch Sicherheitssysteme haftet jedoch nicht für Schäden, die als Folge von strafbaren Handlungen (z.B. Raub, Einbruch, Diebstahl, Brandstiftung) oder aufgrund unterbliebener oder sonst fehlerhafter Meldung zum Communication Center, durch unterbliebenen oder fehlerhaften Zugang der von Bosch Sicherheitssysteme an vom Kunden benannte Hilfeleistende Stellen weitergegebenen Meldungen (z.B. durch Ausfall des Telefonanschlusses) entstehen, ebenso nicht für entgangenen Gewinn sowie für Vermögensschäden, die beispielsweise infolge Betriebsunterbrechungen, Systemausfall, Softwarefehler oder Datenverlust usw. eintreten.
- 4.4** Im Übrigen haftet Bosch Sicherheitssysteme für Schäden und Verluste, die von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, bis zu folgenden Höchstbeträgen, und zwar für

-Sachschäden	EUR 500.000,--
-Vermögensschäden einschließlich das Abhandenkommen bewachter Sachen	EUR 50.000,--
- von Bosch Sicherheitssysteme zu vertretendes Abhandenkommen ihr überlassener Schlüssel, wenn und soweit der Schaden aus	
-Kosten für die Ersatzbeschaffung von durch Bosch Sicherheitssysteme verwahrten Schlüsseln	
-Kosten für den infolge Schlüsselverlustes notwendigen Austausch von Schlössern,	
-Verlust von Sachen durch mißbräuchliche Schlüsselnutzung	
resultiert	EUR 25.000,--

- 4.5** Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder anderer gesetzlicher Vorschriften zwingend gehaftet wird. In keinem Fall steht Bosch Sicherheitssysteme für Geld, Wertpapiere oder Urkunden ein.
- 4.6** Durch diesen Vertrag wird der Abschluss üblicher Versicherungen, insbesondere Einbruch-Diebstahl-Versicherung, nicht entbehrlich.
- 5. Preise, Änderungen; Zahlungsbedingungen; Fremdgebühren; Aufrechnung**
- 5.1** Alle vorstehend genannten und vereinbarten Leistungen von Bosch Sicherheitssysteme einschließlich der Aufwendungen für Abnahmen sowie die Verpackungs- und Transportkostenpauschale ab Werk, ferner Entsorgungen, werden neben der Miete zu den bei Bosch Sicherheitssysteme jeweils gültigen Listenpreisen gesondert berechnet. Zahlungen sind ohne Abzug zehn Tage nach Rechnungsstellung fällig. Abgaben an Dritte gehen zu Lasten des Kunden und werden gesondert berechnet.
- 5.2** Laufend zu zahlende Entgelte sind ab Betriebsbereitschaft bzw. ab Leistungsbereitschaft für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres sofort und danach vierteljährlich im voraus zu zahlen.
- 5.3** Werden aufgrund und im Rahmen von Personal- oder sonstigen Kostenänderungen die bei Bosch Sicherheitssysteme im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen listenmäßigen, laufend zu zahlenden Entgelte erhöht, so kann Bosch Sicherheitssysteme nach vorheriger Ankündigung die hierfür im Vertrag vereinbarten Entgelte mit Beginn des nächsten Kalendervierteljahres entsprechend anpassen, soweit sie kostenabhängig sind. Dies gilt auch dann, wenn Entgelte im Voraus entrichtet wurden.
- 5.4** Bosch Sicherheitssysteme ist berechtigt, die Aufwendungen für besondere oder zusätzliche Organisations- oder Einsatzmittel, die von der Behörde gefordert werden, anteilig weiterzuberechnen.

- 5.5** Aufwendungen für alle sonstigen Leistungen oder Maßnahmen, die von Bosch Sicherheitssysteme im Zusammenhang mit einer Intervention, Präventiv-Intervention oder einem Notfall durchgeführt oder veranlasst werden, gehen zu Lasten des Kunden. Bei einer Alarmierung der Polizei, Feuerwehr, des Technischen Hilfswerks o. a. durch Bosch Sicherheitssysteme gilt der Kunde als kostenrechtlicher Verursacher des Einsatzes; er stellt Bosch Sicherheitssysteme von allen Ansprüchen dieser Stellen frei. Leistungen, die durch fremde Hilfe leistende Stellen erbracht werden und nicht Vertragsgegenstand sind, sind zwischen diesen und dem Kunden direkt abzurechnen.
- 5.6** Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 5.7** Bosch Sicherheitssysteme ist berechtigt, zum Schutz von Forderungsausfällen, bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder anderen Instituten entsprechende Auskünfte einzuholen. Während der Vertragslaufzeit erhält Bosch Sicherheitssysteme jeweils aktualisierte Auskünfte. Diese Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Bosch Sicherheitssysteme erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.
- 6. Benutzung des Anschlusses; Aufwändungsersatz; Abschaltungen; Mitteilungspflichten**
- 6.1** Für die vom Kunden bei der Benutzung des Anschlusses bzw. der sonstigen vereinbarten Dienstleistungen zu beachtenden Verhaltensregeln ist das "Merkblatt Bosch Communication Center " maßgebend. Sollte die Aufschaltung auf ausdrücklichen Kundenwunsch ohne Routineüberwachung erfolgen, hat sich der Kunde selbstständig und regelmäßig von der Betriebsbereitschaft des Gerätes und der angeschlossenen Anlage zu überzeugen. Probealarme dürfen nur im Einvernehmen mit der Sicherheitsleitstelle der Bosch Sicherheitssysteme vorgenommen werden.
- 6.2** Der Kunde hat bei einer Meldung alle entstehenden Aufwendungen zu ersetzen und Bosch Sicherheitssysteme von allen Ansprüchen Dritter freizustellen; dies gilt nicht, wenn Bosch Sicherheitssysteme bei der Meldungsauslösung ein Verschulden trifft.
- 6.3** Bosch Sicherheitssysteme behält sich vor, bei nicht ordnungsgemäßer Funktion der Geräte den Anschluss bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nach Unterrichtung des Kunden oder der von ihm benannten Stelle außer Betrieb zu setzen.
- 6.4** Der Kunde wird Bosch Sicherheitssysteme unverzüglich und unaufgefordert jede Änderung des zu kontrollierenden Objekts und der Räume, in denen die Geräte installiert sind, mitteilen. Gleiches gilt, wenn sich Name, Anschrift oder Telefonnummer auch der benannten Hilfe leistenden Stellen oder die im 'Maßnahmenplan' getroffenen Festlegungen ändern.
- 6.5** Der Kunde ist verpflichtet, Bosch Sicherheitssysteme unverzüglich und unaufgefordert jede Änderung der mit Hilfe leistenden Stellen getroffenen Vereinbarungen bzw. bestehender Dienstleistungsverträge mitzuteilen.
- 7. Datensicherung; Mitwirkungspflichten Kunde**
- 7.1** Beim Einsatz von Software-Programmen hat der Kunde alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch die Software zu verhindern. Insbesondere hat der Kunde für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten (einschließlich Virenüberprüfung) zu sorgen.
- 7.2** Soweit der Kunde diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haftet Bosch Sicherheitssysteme nicht für daraus entstehende Folgen, insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme."
- 8. Sonstige Bestimmungen**
- 8.1** Bosch Sicherheitssysteme kann, falls der Kunde seinen Vertragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt, bis zur Erfüllung den Anschluss auf seine Kosten außer Betrieb setzen bzw. ihre Leistungen einstellen.
- 8.2** Bei Streik, Aussperrung, behördlichen Verfügungen (z.B. Smog), höherer Gewalt oder anderen von Bosch Sicherheitssysteme nicht zu vertretenden Ereignissen kann Bosch Sicherheitssysteme ihre Leistungen entsprechend anpassen oder unterbrechen; Fristen verlängern sich in diesen Fällen angemessen.
- 8.3** Bosch Sicherheitssysteme behält sich das Recht vor, ihre Pflichten aus diesem Vertrag durch geeignete Dritte ausführen zu lassen.
- 8.4** Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.
- 8.5** Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, gelten an deren Stelle solche wirksamen Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Soweit erforderlich ist der Kunde verpflichtet, alle Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels zu erbringen.
- 8.6** Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, wird als Gerichtsstand Frankfurt am Main oder der Erfüllungsort vereinbart.



A.IV Installationshinweise für technische Anlagen

1. Installationsvoraussetzungen für Bosch-Anlagen

1.1 Durch die Beachtung der nachstehenden Hinweise schaffen Sie die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass wir Ihre Anlage sicher installieren und termingerecht in Betrieb nehmen können. Die Ihnen obliegenden Vorbereitungen umfassen folgende Bereiche:

- Sicherheitsmaßnahmen;
- Umgebungsbedingungen;
- Elektroinstallation;
- Fernmeldeleitungen;
- Netzverbindungen;
- Anlieferung.

Falls zusätzliche Arbeiten von Fremdh Handwerkern erforderlich sind (branchenfremde Arbeiten, die von uns nicht ausgeführt werden können, wie z.B. Schlosser- und Schreinerarbeiten), werden wir Ihnen dies mitteilen.

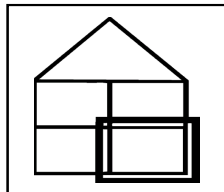
1.2 Sicherheitsmaßnahmen

Beachten Sie dazu die jeweils geltenden baurechtlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere:

- Verordnung über Arbeitsstätten (kurz: Arbeitsstättenverordnung) mit den dazugehörenden Arbeitsstättenrichtlinien;
- Brandschutzrichtlinien des betreffenden Bundeslandes,
- Richtlinien der örtlichen Feuerwehr bzw. der Vertrauen durch Sicherheit-Schadenverhütung (VdS);
- Richtlinien und Vorschriften der Gewerbeaufsichtsämter, Baubehörden, der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Bauprodukt Richtlinien des DIBT.

Beachten Sie darüber hinaus die Bestimmungen-/Normen des VDE (Verband Deutscher Elektrotechniker e.V.), des VDI (Verein Deutscher Ingenieure) sowie auch hier die Richtlinien der VdS Schadenverhütung (VdS).

1.3 Umgebungsbedingungen



Um einen störungsfreien Betrieb unserer fernmeldetechnischen Anlagen sicherzustellen, müssen Sie uns einen geeigneten Standort zur Verfügung stellen.

Berücksichtigen Sie daher folgende Hinweise:

Der vorgesehene Raum muss temperiert und trocken sein; zudem sollte er in hochwassergefährdeten Gebieten oberhalb der höchsten Sturmflut-/Hochwassermarken liegen.

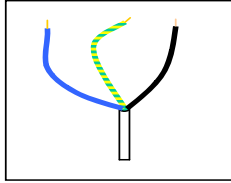
Sorgen Sie für eine ausreichende Be-/Entlüftung und Beleuchtung des Installationsraumes. Der Betrieb der Anlage kann zu einer zusätzlichen Wärmeentwicklung führen. Auf Wunsch nennen wir Ihnen Lieferanten geeigneter Regulierungsgeräte.

Vermeiden Sie außergewöhnlich starke elektromagnetische Felder in der Nähe zentraler Einrichtungen der Anlage. Diese werden zum Beispiel von Transformatoren oder Hochspannungsleitungen erzeugt. Elektromagnetische Kopplungen können die Funktion der Anlage stark beeinträchtigen.

Die Belastbarkeit des Bodens und ggf. der Wand muss ausreichend sein. Gewichte der einzelnen Komponenten nennen wir Ihnen gerne.

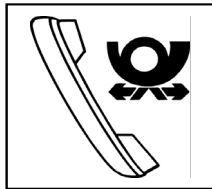
Wählen Sie vorzugsweise einen Fußbodenbelag mit anti-statischem Verhalten. Statische Aufladungen sowie eine dadurch erhöhte Staubbildung können zu Störungen in der Anlage und zu Belästigungen der Bedienungsführung führen.

1.4 Elektroinstallation



Für den Betrieb der Anlage ist mindestens ein getrennter Stromkreis – ggf. mit eigenem FI-Schutz-Schalter – vorzusehen, der nicht mit anderen Verbrauchern belegt ist (230V). Ein Zugang zu einem Potentialausgleich muss vorhanden sein.

1.5 Fernmeldeleitungen/Funknetz

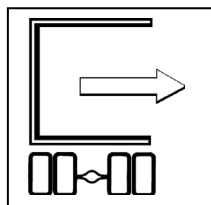


Um die vorgesehenen Termine der Inbetriebnahme einhalten zu können, beantragen Sie ggf. frühzeitig Leitungen, Telefonanschlüsse und Funkübertragungen.

Bei der Ausstellung der Anträge sind wir Ihnen gerne behilflich.

Bei Neubauten müssen die Rohrnetze für Unter-Putz-Verlegungen der Kabel ausreichend dimensioniert werden. Verwenden Sie im Interesse einer sachgerechten Verkabelung der Anlage in Betonwänden 'Kunststoff-Fertig-baurohr FBV'.

1.6 Anlieferung



Damit wir termingerecht und problemlos anliefern können, bitten wir folgende Vorbereitungen zu treffen:

- Stellen Sie Zufahrt- und Parkmöglichkeiten für unsere Lieferfahrzeuge zur Verfügung.
- In einigen Fällen können behördliche Genehmigungen erforderlich sein, z.B. Ausnahmeregelungen bei Halte- oder Durchfahrt verboten. Beantragen Sie diese rechtzeitig und informieren Sie uns bei Erhalt.
- Benennen die uns einen empfangsberechtigten Mitarbeiter zum Quittieren der Sendung.
- Klären Sie, ob Abmessungen der Türöffnungen, Gänge, Treppenhäuser oder Aufzüge ausreichend sind.
- Die Bodenbelastbarkeit der Transportwege muss ausreichend sein.
- Stellen Sie bei Bedarf örtliche Transportfahrzeuge und deren Bedienpersonal bereit. Zur Unterbringung aller angelieferten Materialien sollten abschließbare, trockene Räume vorhanden sein.
- Ermöglichen Sie dem Montagepersonal ohne Wartezeiten Zugang zu Ihrem Betrieb.
- Informieren Sie uns vor Aufnahme der Montagearbeiten über die Lage aller verdeckt geführten Versorgungsleitungen.
- Machen Sie uns auf verwendete gesundheitsgefährdende Baumaterialien aufmerksam.
- Nennen Sie uns betriebliche Besonderheiten, die den Arbeitsfortschritt beeinflussen könnten.
- Zur Einhaltung besonderer betrieblicher Sicherheitsmaßnahmen durch unsere Mitarbeiter - wie z.B. das Tragen von Sicherheitsschuhen - müssen Sie die notwendigen Voraussetzungen schaffen.
- Zur Sicherung von Gefahrenstellen während der Montage benötigen wir von Ihnen ausreichende Abdeckungen sowie Hinweisschilder.
- Halten Sie zum Beispiel für die Kabelverlegung ggf. Leitern, Gerüste sowie Hilfspersonal kostenfrei bereit.
- Sorgen Sie für eine ausreichende Beleuchtung und Beheizung der Installationsräume.
- Stellen Sie unserem Montagepersonal angemessene Umkleide-, Aufenthalts- und Sanitärräume zur Verfügung.
- Erforderliche Angaben für Ihre Anlage können Sie auf Anfrage erhalten.



2. Bauseitige Erstellung des Leitungsnetzes

Haben Sie sich für die bauseitige Erstellung des Leitungsnetzes entschieden, müssen Sie folgende Konsequenzen beachten:

2.1 Auf Anforderung stellen wir Ihnen einen Grundrissplan mit eingezeichneten Kabelwegen und Installationsorten der Apparaturen gegen Berechnung zur Verfügung.

Diesem Plan können die Mindestanforderungen an das Kabel, die Kabelstärken, die benötigten 230V-Anschlüsse sowie ggf. beizustellende Anschlüsse für Telefon, Daten, Potentialausgleich und Überspannungsschutz entnommen werden.

2.2 Wird das Leitungsnetz von Ihnen oder einem von Ihnen beauftragten Dritten erstellt, obliegt Ihnen die Verantwortung dafür, dass die Installation entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den gültigen DIN VDE-Normen und ggf. den VdS-Richtlinien erfolgt.

Bei Einbruchmeldeanlagen sind insbesondere die Normen der DIN VDE 0100, DIN VDE 0800, DIN VDE 0815, DIN VDE 0816, DIN VDE 0833 Teil 1 und 3, DIN VDE 0845, sowie ggf. den VdS-Richtlinien 2311 und den ÜEA-Polizeirichtlinien zu beachten.

Bei Brandmeldeanlagen sind insbesondere die Normen der DIN VDE 0100, DIN VDE 0800, DIN VDE 0815, DIN VDE 0816; DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN VDE 0845, DIN 14675, sowie die technischen Anschaltebedingungen der örtlichen Feuerwehr zu beachten. Bei bestimmten Brandmeldeanlagen ist darüber hinaus die VdS-Richtlinie 2095 zu beachten.

Zusätzlich bei öffentlichen Aufträgen:

Beachten Sie auch die Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) und die dazu ev. länderspezifischen Ausführungsbestimmungen.

2.3 Bei bauseits erstelltem Leitungsnetz müssen wir vor Installation der Gefahrenmeldeanlage prüfen, ob das Leitungsnetz ohne weiteres verwendet werden kann. Die Überprüfung und etwa notwendig werdende Änderungen oder Anpassungen nehmen wir auf Anforderung und gegen besondere Berechnung vor.

2.4 Ist für die Einrichtung der Gefahrenmeldeanlage ein Fertigstellungstermin vereinbart und verschiebt sich dieser infolge verspäteter bauseitiger Installation des Leitungsnetzes oder hierdurch bedingter Netzanpassungen/Zusatzarbeiten, gehen die damit verbundenen Auswirkungen allein zu Ihren Lasten.

2.5 Sobald Installation, Prüfung und Abnahme des Leitungsnetzes bauseits erfolgt sind, erteilen Sie uns die Freigabe zur Installation der Gefahrenmeldeanlage.

3. Bauseitige Montage von Bosch-Peripheriegeräten

3.1 Haben Sie sich für die bauseitige Montage der peripheren Apparaturen entschieden, müssen Sie folgende Konsequenzen beachten:

Die ordnungsgemäße Montage obliegt Ihnen und ist analog des bauseits erstellten Leitungsnetzes (Ziff.12) nach den anerkannten Regeln der Technik, und den gültigen DIN VDE-Normen, und ggf. den VdS-Richtlinien und den Installationshinweisen des Herstellers/Lieferanten auszuführen.

Inbesondere hierbei zu beachten sind:

- Alle Kabel sind durch eine geeignete Zugentlastung zu schützen
- Die Erdbeidrähte von Fernmeldekabel sind zu isolieren und an den dafür vorgesehenen Klemmen aufzulegen. Erdbeidrähte dürfen keinen Kontakt zu Fremderde (Verteilergehäuse usw.) haben.
- Erdbeidrähte sind an Verteilereinrichtungen so aufzulegen, dass sie dem jeweiligen Kabel klar zuzuordnen sind.
- Erdbeidrähte sind sternförmig, ausgehend von der Zentrale, auszuführen. Eine Ausnahme ist der LSN-Ring. Dort sind Erdbeidrähte beidseitig aufzulegen.
- Fernmeldedrähte sind mit geeignetem Werkzeug (z.B. Lackkratzer) abzuisolieren.
- Die Geräte sind gemäß den von uns übergebenen Beschaltungsplänen anzuschließen.
- Empfindliche Geräte (z.B. Rauchmelder/Gasmeldersensoren) dürfen erst auf die Baustelle eingebracht werden, nach dem die Gefahr der Verschmutzung (Staub) nicht mehr gegeben ist. Sollte dennoch eine Verschmutzung stattgefunden haben und die Reinigung der von uns gelieferten Geräten erforderlich werden, erfolgt diese zu Ihren Lasten.

3.2 Die Montage der Geräte erfolgt gemäß dem von uns erstellten und von Ihnen freigegebenen Grundrissplan (siehe auch Punkt Ziff. 12.1)

3.3 Sollten wir bei der Inbetriebnahme Fehler feststellen die bei der Montage der Geräte gemacht wurden, so werden diese nach Beauftragung durch Sie von uns behoben. Die Kosten zur Feststellung dieser Mängel und deren Behebung berechnen wir nach Aufwand.

3.4 Durch fehlerhaften Anschluss beschädigte Geräte tauschen wir auf Anforderung kostenpflichtig aus.

3.5 Gewährleistung übernehmen wir im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen für die von uns gelieferten Geräte und für die von uns in Ihrem Auftrag ausgeführten Anpassungs-/Änderungsarbeiten. Für die von uns gelieferten Geräte und ausgeführten Anpassungs-/Änderungsarbeiten leisten wir im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen Gewähr.

Teil B – Merkblätter

B.I Merkblatt Bosch Communication Center

1. Anschluss "Bosch Communication Center "

1.1 Anschluss, Maßnahmenplan und hilfeleistende Stellen

1.1.1 Ihre Meldeanlage wird/wurde über ein Übertragungsgerät an die Sicherheitsleitstelle der Bosch Sicherheitssysteme angeschlossen. Meldungen

über diesen Anschluss werden dort registriert und entsprechend den im Maßnahmenplan getroffenen Festlegungen bearbeitet. Etwaige Änderungen der Angaben im Maßnahmenplan teilen Sie bitte Bosch Sicherheitssysteme rechtzeitig schriftlich mit, damit die gewünschte Sicherheit weiterhin besteht. Bei umfangreichen Änderungen ist ggf. ein neuer Maßnahmenplan auszustellen.

1.1.2 Das Bosch Communication Center kann erst nach der Errichtung und Abnahme des Übertragungsgerätes seine Tätigkeit aufnehmen. Die Leistungsbereitschaft wird vom Bosch Communication Center durch eine gesonderte 'Aufschalt- Bestätigung' dokumentiert. Hierzu ist jedoch Voraussetzung, dass dem Bosch Communication Center zur Benachrichtigung von hilfeleistenden Stellen der vollständige und von Ihnen unterzeichnete Maßnahmenplan (siehe 1.1.1) vorliegt.

1.1.3 Alle im Bosch Communication Center eintreffenden Meldungen und veranlasste Maßnahmen einschließlich deren Erledigungen (Fertigmeldungen) werden durch automatische Aufzeichnungen dokumentiert. Weisen Sie bitte betroffene Personen auf diesen Sachverhalt hin!

1.1.4 Nehmen hilfeleistende Stellen Meldungen aus dem Bosch Communication Center nicht entgegen oder sind sie nicht erreichbar, werden nach den ersten beiden erfolglosen Meldungsversuchen in zeitlich größer werdendem Abstand weitere Meldungsdurchsagen versucht.

1.1.5 Sofern die Meldeanlage nach Alarmauslösung manuell zurückgesetzt werden muss, achten Sie bitte darauf, dass dies durch Sie oder Ihren Beauftragten erfolgt. Geschieht dies nicht, führt eine erneute Auslösung nicht zwingend zur Meldung im Bosch Communication Center.

1.2 Übertragungsgerät und Meldeanlage

1.2.1 In die Bedienung und Funktion der von Bosch Sicherheitssysteme installierten Einrichtungen werden Sie bei der Abnahme eingewiesen. Sollten diese Geräte nicht von Bosch Sicherheitssysteme geliefert oder errichtet worden sein, wenden Sie sich bitte bei Fragen der Bedienung und Funktion an das von Ihnen beauftragte Unternehmen.

1.2.2 Richtige Bedienung und ordnungsgemäße Einschaltung des Übertragungsgerätes und ggf. der Meldeanlage sind Voraussetzung für die einwandfreie Funktion. Überzeugen Sie sich bitte täglich in unregelmäßigen Abständen, dass

- ▶ bei Arbeiten an der Telefonanlage der Anschluss des Übertragungsgerätes an den Telefonapparat mit Netzersatz-Schaltung erhalten bleibt, weil andernfalls die Meldungsübertragung zum Bosch Communication Center gefährdet ist;
- ▶ das Übertragungsgerät ordnungsgemäß sowohl mit dem Netz des Netzbetreibers über die Anschlussdose/TAE-Dose als auch mit dem 230-Volt-Netz verbunden ist;
- ▶ keine Alarmer oder Störungen anstehen (bitte achten Sie auf die optischen Signale!);
- ▶ alle Geräte funktionsfähig sind.

1.2.3 Es ist unbedingt erforderlich, dass alle personellen und baulichen Änderungen Bosch Sicherheitssysteme angezeigt werden, sofern dies für eine ordnungsgemäße Hilfeleistung oder Benachrichtigung notwendig ist.

Hier zählen beispielsweise:

- ▶ Änderungen oder Austausch Ihrer Meldeanlage;
- ▶ durch Sie veranlasste Änderungen an Ihrem Telefon, wie Neuvergabe von Rufnummern durch den Netzbetreiber oder durch sie veranlasste Umstellungen von Wahlverfahren (z.B. 'MFV') oder auf ISDN u. dgl. m.;
- ▶ beachten Sie, dass beim Wechseln des Netzbetreibers die Funktion der Meldeanlage beeinflusst werden kann, bis hin zum Funktionsausfall.
- ▶ Änderungen von Schließenanlagen oder Schließeinsätzen;
- ▶ Änderungen von Zugängen zum oder im Objekt;
- ▶ Änderungen von Adressen und/oder Rufnummern für Hilfeleistung und Benachrichtigung.

2. Störungen und Störungsbeseitigung; Instandhaltung

Bei Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten an der Anlage, an Anlageteilen oder am Übertragungsgerät informieren Sie bitte umgehend den zuständigen Instandhaltungsdienst; bei Störungen im Netz des Netzbetreibers (für den Fernsprech- oder Datenanschluss) den Netzbetreiber oder das Unternehmen, das diesen Anschluss für das Übertragungsgerät zur Verfügung gestellt hat. Sind Meldeanlage und/oder Übertragungsgerät von Bosch Sicherheitssysteme errichtet worden, obliegt Bosch Sicherheitssysteme die Instandsetzung. Ist außerhalb der Geschäftszeit von Bosch Sicherheitssysteme mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in einer begrenzten Zeit eine sachgemäße Instandsetzung nicht möglich, so werden die betroffenen Teile der Anlage bzw. das Übertragungsgerät abgeschaltet.

3. Zutrittsberechtigung; Schlüssel; Interventionen

3.1 Zutritt zu den Räumen

Mitarbeiter von Bosch Sicherheitssysteme und die von ihr beauftragten Mitarbeiter fachkundiger Unternehmen sind mit Firmenausweisen ausgestattet. Sie dienen dazu, sich beim Zugang zum Übertragungsgerät und/oder zur Anlage bzw. bei Ausübung vereinbarter Dienste auszuweisen. Sofern sich im Einzelfall Zweifel ergeben sollten, sind Sie berechtigt und verpflichtet, anhand des Ausweises Rückfrage bei der Leitung der zuständigen Niederlassung von Bosch Sicherheitssysteme zu halten. Dies gilt auch für die Erfüllungsgehilfen von Bosch Sicherheitssysteme z.B. im Rahmen der Intervention.

3.2 Schlüssel

Sofern im Vertrag Schlüsselaufbewahrung vereinbart ist und die Schlüssel Ihnen oder Ihrem namentlich benannten Beauftragten ausgehändigt werden sollen, hat sich der Empfänger vor Aushändigung auszuweisen und den Erhalt zu quittieren.

3.3 Interventionen (Einbruch, Schlüsselverbringung, Aufzugsnotruf)

3.3.1 Sofern vereinbart, führt Bosch Sicherheitssysteme gegen entsprechendes Entgelt die jährliche Überprüfung des Interventionsplanes durch. Hierbei wird Bosch Sicherheitssysteme von Ihnen unterstützt. Es wird dringend empfohlen, diese Leistung in Anspruch zu nehmen. Ist vertraglich die Intervention vereinbart, sind alle durchzuführenden Maßnahmen und Abläufe im Interventionsplan festzuhalten. Bei der Erstellung des Interventionsplanes ist Ihre Mithilfe unabdingbar, da nur Sie über die notwendigen Orts- und Objekt-Kenntnisse verfügen. Interventionsleistungen können erst dann erbracht werden, wenn

- der Interventionsplan von Ihnen unterschrieben anerkannt wurde und
- sicher gestellt ist, dass diese Leistungen im Maßnahmenplan (s. 1.1.2) enthalten sind. Teilen Sie uns bitte Änderungen, die Einflüsse auf die Intervention haben können, umgehend mit oder fordern Sie den Besuch unseres Vertriebsmitarbeiters an.

3.3.2 Besonderheiten Aufzugsnotruf: Die Leistungen von Bosch Sicherheitssysteme erstrecken sich nur auf die Personenbefreiung. Zur Störungsbeseitigung und Wiederinbetriebnahme des Aufzuges ist das Unternehmen zuständig, das mit der Wartung des Aufzuges beauftragt ist, es sei denn, im Maßnahmenplan oder im Interventionsplan ist ausdrücklich eine andere Festlegung getroffen. Bosch Sicherheitssysteme kann bei jedem Alarm einen Einsatz zur Personenbefreiung veranlassen. Hiervon kann Bosch Sicherheitssysteme dann absehen, wenn sich aus dem Sprechverkehr mit Personen im Fahrkorb bzw. aus den Geräuschen aus dem Fahrkorb eindeutig vermuten lässt, dass ein Fehlalarm vorliegt.

4. Funknotruf

Bitte beachten Sie diesen Hinweis:

- 1 Die Reichweite zwischen Handfunkgerät und Funkempfänger ist auf ca. 200 m im freien Gelände beschränkt. Die Art der Bebauung (z. B. Stahlbeton) und Baudichte (z. B. Stadtregion) kann die Reichweite erheblich reduzieren!
- 2 Die Antenne darf nicht aufgerollt, beschädigt oder, z. B. mit Metallgegenständen abgeschirmt sein!
- 3 Führen Sie nach Bedienungsanweisung "Batterie- Tests" monatlich durch und tauschen Sie die Batterie spätestens nach 12 Monaten – bei häufiger Benutzung des Senders auch früher aus.
- 4 Verwenden Sie bitte für den Austausch nichtauslaufende Ersatzbatterien des vorgeschriebenen Typs.
- 5 Der Handsender muss vor Feuchtigkeit geschützt werden. Die Funkanlage überwacht sich nicht selbständig. Bosch Sicherheitssysteme kann für einen entstehenden Ausfall und für eine dadurch unterbliebene Meldung keine Gewähr übernehmen



B.II Merkblatt Intervention

Sofern im Rahmen des Vertrages Bosch Communication Center wurde für Ihr Objekt die (Präventiv)-Intervention Vereinbart wurde, beachten Sie bitte folgendes Merkblatt.

Diese Leistung übernimmt unser Vertragspartner für „Personelle Sicherheitsdienstleistung“.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Leistung ist eine Objekterstbegehung erforderlich. Wir bitten Sie, zu diesem Termin nachstehende Unterlagen (soweit verfügbar) bzw. Schlüssel bereitzuhalten:

- Lagepläne des Grundstücks bzw. der Objektgeschosse ¹⁾
- Meldergruppenbelegungsplan der Meldeanlage;
- Kontaktadresse der Aufzugswartungsfirma (Anschrift, Telefon-Nr., anzusprechender MA) ²⁾
- Notentriegelungsschlüssel für Aufzug ²⁾
- Schlüssel, die erforderlich sind, um in den Aufzugsmaschinenraum zu gelangen ²⁾
- Schlüssel, die zur Durchführung einer Außenbegehung erforderlich sind (Hoftor, Gartentor o. ä.);
- Schlüssel, die zur Durchführung einer Innenbegehung benötigt werden (Blockschlossschlüssel, Schlüssel der außen- und innenliegenden Türen) ³⁾

Basierend auf der Erstbegehung und den vorhandenen Unterlagen wird ein Interventionsplan erstellt. Die Aufwendungen für diese Tätigkeiten sind mit dem Betrag für die Erstellung des Interventionsplanes abgegolten. Sollten zum Zeitpunkt der Aufschaltung die Objektschlüssel nicht vorliegen, können wir im Alarmfall lediglich eine Außenbegehung durchführen. Die Wiedereinschaltung der Alarmanlage obliegt dann Ihnen. bitte lassen Sie uns unverzüglich wissen, ab wann Sie die Schlüssel verfügbar haben. Sofern Blockschloßschlüssel erforderlich sind, veranlassen Sie bitte die Bestellung der nötigen Anzahl Duplikate; auch für den Fall, dass Bosch Sicherheitssysteme die Anlage errichtet hat. Damit wir vorab die Intervention durchführen können, überlassen Sie uns bitte einen Blockschlossschlüssel der Erstausrüstung, da die Nachlieferung mehrere Wochen beträgt.

Bitte beachten:

1. Jede Änderung, die eine Intervention beeinträchtigen kann (z. B. Anbringung neuer Schlösser), ist für uns im Interesse Ihrer Sicherheit wichtig. Geben Sie uns daher Veränderungen dieser Art an. Vielen Dank!
2. Bei Einsatz von örtlichen Schlüsseltresoren am Objekt haftet Bosch Sicherheitssysteme nicht für verlorene Schlüssel, wenn der Schlüsseltresor nicht gegen unberechtigte Öffnung überwacht ist oder mehrere Parteien unbemerkt Zugang zum Schlüsseltresor haben.

* 1 nur bei weitflächigen, komplexen oder unübersichtlichen Objekten;

* 2 bei Intervention Aufzugsnotruf;

* 3 bei Objekttinnenbegehung;

B.III Merkblatt zum Ausfüllen des Maßnahmenplanes

1. Übertragungsart

Tragen Sie hier bitte die Übertragungsart ein (analog, ISDN, TSN, X.31, IP, Video). Für Videoübertragung bitte zusätzlich Blatt 7 verwenden.

2. Kriterium

Bis zu 7 Kriterien bei AT 2000 (sonst Erweiterungsplatine) können angegeben werden.

3. Hersteller (Herst.)

„F“ bei Fremdanlagen, „T“ bei Bosch Sicherheitssysteme-Anlagen.

4. Protokoll

Eine Dokumentation der Meldungseingänge in der Sicherheitsleitstelle der Bosch Sicherheitssysteme GmbH (nachfolgend Bosch Communication Center genannt) soll dem Kunden über Internet (BIZL) oder schriftlich bei jedem Ereignis oder komplett einmal im Monat oder bei Unscharf-/Scharf-Schaltungen einmal im Monat oder dekadenweise (alle 10 Tage) zugesandt werden. Es sind einzutragen:

- E = Ereignisprotokoll
 - D = Dekaden-Protokoll
 - M = Monatsprotokoll
 - S/NS = Scharf-/Unscharf-Protokoll
 - BE = Ereignisprotokoll Brief; BM = Monatsprotokoll Brief;
 - IE = Ereignisprotokoll Internet (BIZL);
 - IM = Monatsprotokoll Internet (BIZL)
- Beliebige Kombinationen sind möglich.

5. NS/S-Kriterien

Abschnitt III - Zeitüberwachung für Kriterien

In dieses Kästchen ist die Kriterium-Nr. einzutragen, bei denen eine Scharf-/ Unscharf-Überwachung erfolgt und deren Überwachungszeiten in der darunterliegenden Tabelle festgehalten sind.

III	Kriterien				Kriterien			
	unscharf		scharf		unscharf		scharf	
	ab 5)	bis 6)	ab 7)	bis 8)	ab 5)	bis 6)	ab 7)=	bis 8)
Mo								
Di								
Mi								
Do								
Fr								
K-SA*								
L-SA*								
So/FT*								

*werden zeitüberwacht

K-SA = kurzer Samstag
 L-SA = langer Samstag
 So/FT = Sonntag/Feiertag

Regionale Feiertage:

Hier sind alle für diesen Kunden notwendigen regionale Länder- und städtische Feiertage einzutragen.

In diese Felder können die Scharf/Unscharf-Zeiten wie folgt eingetragen werden:

- 5): Uhrzeit eintragen, ab wann unscharf geschaltet werden darf;
- 6): Uhrzeit eintragen, bis wann unscharf geschaltet sein muss;
- 7): Uhrzeit eintragen, ab wann scharf geschaltet werden darf;
- 8): Uhrzeit eintragen, bis wann scharf geschaltet sein muss.

Die Felder 6) und 7) müssen nur bei Bedarf ausgefüllt werden. Die Felder 5) und 8) sind in jedem Falle auszufüllen. Sind nur Feld 5) und 8) ausgefüllt, dürfen max. 2 "Wer"-Felder in der Benachrichtigungstabelle benutzt werden.

Sind die Felder 5), 6), 7) und 8) ausgefüllt, dürfen bis zu 4 "Wer"-Felder in der Benachrichtigungstabelle benutzt werden. Hier ist EPOS 3030 zu verrechnen.

6. Benachrichtigungsplan 1/Benachrichtigungsplan 2

Mit diesen 2 Bereichen können nach Bedarf zwei unterschiedliche Alarmierungspläne festgelegt werden. Die Zeitangaben werden im Abschnitt III, Tabellen Zeit 1 und Zeit 2 eingetragen. Die Erläuterungen finden Sie unter "Tabellen, Benachrichtigungszeiten".

7. Wer

Hier bitte die Nummer der Namensliste in Abschnitt II eintragen.

8. Bedingungen (Bed.)

Das Bosch Communication Center arbeitet die Benachrichtigungsliste von links nach rechts ab.

Bitte in die Spalte "Bed." ein + für und bzw. ein O für oder eintragen.

"O" heißt: das Bosch Communication Center alarmiert z.B. Name 1 oder Name 2 oder.....; es hört auf, sobald es einen der genannten Namen erreicht hat (Regelfall).

Oder eintragen "+" heißt: Das Bosch Communication Center alarmiert z.B. Name 1 und Name 2 und (Ausnahme)

9. Erklärung zum Handling des Sicherheitscodes

Der Sicherheitscode hat die Aufgaben:

- a) Das Bosch Communication Center ruft im Objekt an und kontrolliert über die Abfrage des Sicherheitscodes, ob eine Fehlauslösung oder ein echter Alarm vorliegt. Die entsprechenden Kriterien werden durch Komma getrennt eingetragen.
- b) Mit dem Sicherheitscode kann der Kunde eine einmalige Änderung der Überwachungszeiten bekannt geben. Einmalige Änderung heißt, dass der Maßnahmenplan nicht verändert wird, sondern nur im Ausnahmefall, wie z.B. bei einem Tag der offenen Tür an einem Sonntag, wenn die Verschlusszeiten an diesem Tag anders gehandhabt werden. Am Sonntag darauf wird wieder, wie im Maßnahmenplan vereinbart, alarmiert.
- c) Der Sicherheitscode dient auch zur An- und Abmeldung von Revisionsarbeiten durch den Kunden.

10. Dynamische Sicherheitsabfrage

Falls Sie hier ein ja ankreuzen, wird bei Übertragungswegausfall für die Störungsdauer über den zweiten Weg eine zyklische Funktionsprüfung durch den Leitstellenrechner des Bosch Communication Centers durchgeführt.

11. Jährliche Überprüfung des Maßnahmenplanes

Falls Sie hier ein ja ankreuzen, wird durch das **Bosch Communication Center** eine jährliche Überprüfung des Maßnahmenplanes durchgeführt.

12. Intervention und Abschnitt II

Es ist anzukreuzen, ob

- Schlüsselaufbewahrung
- oder
- Intervention

vereinbart wurde; die entsprechenden Angaben sind einzutragen. Bei Schlüssel für GMA-Blockschlösser zusätzliche Bestellung veranlassen und Lieferzeiten beachten!

Termin Erstbegehung: Erforderlich für Anfertigung "Interventionsplan".

Abschnitt II, Adressen

Adressfeld 1: Bei vereinbarter Intervention vorbehalten für ID-Unternehmen!

13. Tabellen Benachrichtigungszeiten zu Plan 1/Plan 2

Zeit 1		Zeit 2	
von	bis	von	bis

Hier werden die Zeiten eingetragen, wann die Personen in den Benachrichtigungsfeldern zu erreichen sind. Die Gesamtzeit von Zeit 1 und Zeit 2 pro Tag soll eine 24-Stunden-Erreichbarkeit sicherstellen; Zeit 1 z.B. während der Geschäftszeiten, Zeit 2 außerhalb der Geschäftszeit etc.

14. Abstimmung mit Behörden

Hier ist einzutragen, wer die Abstimmung durchführte und mit wem in der Behörde.

Blatt 2

Auf dieser Seite sind unbedingt erforderlichen Angaben zur Montage der Geräte anzugeben. Bei falschen oder nicht gemachten Angaben ergeben sich Rückfragen, Montageverzögerungen und erhöhte Kosten. Bitte gehen Sie deshalb beim Ausfüllen sorgfältig vor.

15. Informationen zu den Kriterien

Bei Ruhekontakt

Müssen noch Kontakte eingerichtet werden, so ist pro Kriterium die entsprechende Firma, deren Telefon-Nr. und der durch den Kunden vereinbarte Montagetermin einzutragen.

Bitte ankreuzen, bei welchen technischen Kriterien ein Ruhekontakt zum Anschluss an das Übertragungsgerät vorhanden ist.

Bei Verkabelung

Muss noch verkabelt werden, so ist pro Kriterium die entsprechende Firma, deren Telefon-Nr. und der durch den Kunden vereinbarte Montagetermin einzutragen.

Bitte ankreuzen, bei welchem Kriterium die Verkabelung zwischen Übertragungsgerät und Kontakt bereits vorhanden ist.

Anlagentyp

Je Kriterium: Typ der Anlage, an der angeschlossen wird, z.B. UEZ 1000

16. Zusatzinformationen

Wird das AWUG in Verbindung mit einer Anlage montiert, so ist anzukreuzen, ob es sich um eine Einbruchmeldeanlage (EMA), Brandmelde (BMA)- oder Telefonanlage handelt, ob die Anlage neu einzurichten oder vorhanden ist und ob es sich um eine Bosch Sicherheitssysteme – Anlage oder eine Fremdanlage handelt.

Bei NEU ist der Montagebeginn (KW/JJ) anzugeben – bei Anschaltung Bosch Sicherheitssysteme-Anlage zusätzlich die Auftragsnummer (BP).

Generell muss angekreuzt werden, ob eine Ergänzung zu „VdS-Anlage“ erfolgt bzw. ein 220V-Netzanschluss vorhanden ist. Ist „Netzanschluss nein“ angekreuzt, ist anzugeben, durch wen und wann dieser installiert wird.

17. Ansprechpartner für Servicetechniker beim Kunden

Entsprechende Namen und Telefonnummern eintragen.

Blatt 4

4.1 Alarmvorprüfung mit Kamera

Hier bitte die Kameras für Alarmvorprüfung auswählen. Im Benachrichtigungsplan bei Fehlalarm „P“ für Protokoll eintragen, bei Echtalarm weiter im Maßnahmenplan.

Bsp. P o 1 u 2

4.2 Grundrisskizze

Die Grundrisskizze für die zu überwachenden Bereiche beschreiben und als Anlage dem Maßnahmenplan beifügen inkl. Den eingezeichneten Standorten der Kameras mit Blickwinkel und laufenden Nummern.

4.3 Referenzbilder müssen bei Ersteinreichung erstellt werden, damit bauliche Veränderungen oder ggf. Pflanzenwuchs etc. die eine geänderte Bildübertragung verursachen, erkannt werden und die Kameras vor Ort neu justiert/eingerichtet werden können. Bei Banken muss gemäß BGV (vorher UVV-Kassen) immer ein Referenzbildvergleich durchgeführt werden



B.IV Schutzvertrag – Versicherungsbedingungen

1. Versicherungsbedingungen und -dauer

- 1.1** Mietvertrag, und Versicherungsvertrag sind jeweils rechtlich selbständige, voneinander unabhängige Verträge. Für den Versicherungsvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE) sowie die Klausel 018 zu den ABE (Bereitstellung eines Provisoriums), die mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch früher, zugesandt werden. Die wesentlichen Merkmale des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Anlage "Erläuterungen zum Umfang des Versicherungsschutzes".
- 1.2** Der Versicherungsschutz wird vom Tage der Anlieferung des Materials auf dem Versicherungsgrundstück gewährt. Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der betriebsbereiten Übergabe und erstreckt sich auf das laufende Jahr und anschließende fünf Kalenderjahre. Er endet am letzten Tag dieses Zeitraums, mittags 12.00 Uhr.

2. Versicherungsbeitrag

Der auf der ersten Seite dieses Vertrages genannte Versicherungsbeitrag (einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer) wird erstmals nach Inbetriebnahme anteilig und dann in der Folge zum 01. Januar eines jeden Jahres jährlich im Voraus erhoben. Nebengebühren werden nicht berechnet.

3. Sonstige Bestimmungen

Die Ziff. 8.4 bis 8.6 des Abschn. A der Mietbedingungen (Teil 4 der AGB) gelten entsprechend.